

II-3304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/41-4/91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

1499 IAB

1991-09-10

zu 1420 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Ing. Reichhold und Kollegen vom 9. Juli 1991.
 Zl. 1420/J-NR/1991 "EWR-Rechtsangleichung"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Ist Ihnen bekannt, welche EG-Normen, die Ihren Ressortbereich betreffen, in die österreichische Rechtsordnung übernommen werden müssen?

Wie viele Normen und Regelungen sind davon betroffen?"

Ja, alle Vorschriften, die im Laufe der Verhandlung als relevant klassifiziert wurden (sogen. "acquis"), sind mir bekannt. Für den Bereich meines Ressorts ergibt das derzeit ca. 160 EG-Vorschriften.

Die ressortrelevanten EG-Normen würden zu einer nötigen Anpassung in beinahe allen relevanten Gesetzen und sonstigen Normen führen.

Zum größten Teil handelt es sich um geringfügige Abänderungen, teilweise werden sie durch laufende Gesetzesvorhaben vorweggenommen.

- 2 -

Zu Frage 3:

"In welchen Bereichen kann bzw. wird es aufgrund dieser Rechtsanpassung zu Strukturveränderungen der österreichischen Öffentlichen Wirtschaft und des Verkehrs kommen?"

Die europäische Entwicklung wird seitens meines Ressorts seit geraumer Zeit beobachtet und in laufende Gesetzesvorhaben eingearbeitet.

Das EG-Recht bringt eine starke Liberalisierung des Marktes, die auch in Teilbereichen ökologisch und volkswirtschaftlich negative Auswirkungen mit sich bringt. Insbesondere die Aufhebung der Kontingentgenehmigungen für den internationalen Güterverkehr sowie die uneingeschränkte Ermöglichung der Kabotage - das ist die Güterbeförderung von einem Ort zu einem anderen Ort im Inland durch ausländische Unternehmer - haben Auswirkungen sowohl auf das Verkehrsvolumen und damit die Ökologie als auch auf die österreichische Transportwirtschaft. Diese Problematik wird jedoch, wie allgemein bekannt, in den von den EWR Verhandlungen unabhängigen Transitverhandlungen besprochen und dadurch einer auf die österreichischen Gegebenheiten speziell angepaßten Lösung zugeführt.

In den Bereichen Post und Bahn treibt die EG die Trennung hoheitlicher und betrieblicher Aufgaben voran. Dieser Gedanke wurde auch in Österreich aufgenommen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß auf dem Fernmeldesektor die Forderungen des EG-Grünbuches für die Telekommunikation im Gegensatz zu manchen EG-Mitgliedsstaaten bereits jetzt weitestgehend verwirklicht wurden.

Auch die in Angriff genommene ÖBB-Reform folgt in ihren Grundsätzen EG-Bestimmungen.

- 3 -

Zu Frage 4:

"Welche Maßnahmen zum internen Interessens-, Wirtschafts- und Sozialausgleich haben sie eingeleitet bzw. vorgenommen?"

Die Interessenvertretungen der Unternehmer- und Arbeitnehmerseite sind in die laufenden EWR-Gespräche eingebunden. Dies ermöglicht den Betroffenen, ihre Anliegen vorzubringen und gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsfluß über die Verhandlungsergebnisse und künftig erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.

Zu Frage 5:

"Liegen Ihnen bereits sämtliche EG-Normen vor, die einer Transformation in die Österreichische Rechtsordnung bedürfen?"

Es liegt mir der Rechtsbestand vor, der den derzeitigen Stand der Verhandlungen wiederspiegelt. Da es sich aber um laufende, d.h. noch nicht abgeschlossene Verhandlungen zum EWR-Vertrag handelt und da ferner der EG-Rechtsbestand nicht statisch sondern äußerst dynamisch ist, sind abschließende Aussagen über den endgültigen Anpassungsbedarf derzeit nicht möglich. In den Verhandlungen wurde außerdem noch kein Stichtag festgelegt, bis zu welchem EG-Vorschriften noch in den EWR-Vertrag übernommen werden sollen.

Zu Frage 6:

"In welchen Bereichen laufen bereits entsprechende legistische Arbeiten in Ihrem Ressort?"

- 4 -

Derzeit wird unter anderem an der Neufassung des Bundesbahngesetzes 1969, des Telekommunikationsrechts sowie an Novellen des KFG und der StVO gearbeitet.

Schon im Hinblick auf den Grundsatz der Annäherung an die EG-Konformität fließt hier bei der Überarbeitung der Gesetze die EG-Rechtslage ein.

Exakte Schritte zur Übernahme des EWR-Acquis können erst nach der Unterzeichnung, d.h. bei Feststehen des gesamten Rechtsbestandes getätigt werden.

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

"Welchen Stand der Bearbeitung weisen diese legislativen Initiativen auf?

Werden diese neuen Normen einer Begutachtung auch der Betroffenen zugänglich gemacht werden?

Wann, in welcher Weise und in welchem Umfang werden Sie die Betroffenen vom Inhalt dieser neuen Regelungen informieren?"

Die Entwürfe von Novellen des Bundesbahngesetzes und der Straßenverkehrsordnung wurden der Öffentlichkeit bereits vorgestellt und befinden sich zur Zeit im allgemeinen Begutachtungsverfahren. In anderen Bereichen werden Vorarbeiten geleistet. So wurde zB die Studie "Neue Entwicklungen im internationalen Telekommunikationsrecht" präsentiert, welche die gegenwärtige Situation in sieben wichtigen europäischen Industriestaaten sowie in den USA und Japan neben dem Stand der Rechtsentwicklung in der EG analysiert und zusammenfassend darstellt. Die Ergebnisse dieser Studie sollen im wesentlichen in die derzeit laufenden Arbeiten an einer Neukonzeption des österreichischen Telekommunikationsrechts einbezogen werden.

- 5 -

Unabhängig davon, ob jedes einzelne Gesetz durch eine eigene Novelle adaptiert wird oder ob es zu einer Sammeladaptierung für den gesamten Wirkungsbereich meines Ressorts in einem Sammelgesetz (z.B. EWR-Verkehrsrechtsanpassungsgesetz) kommt, gehört es zu den Grundsätzen der Gesetzgebung, Entwürfe zu Regierungsvorlagen einer allgemeinen Begutachtung zuzuführen, sodaß Gelegenheit zu einer eingehenden Beurteilung und Stellungnahme besteht. Dieses Verfahren soll, soferne terminlich möglich, auch bei der Übernahme der EWR-Vorschriften eingehalten werden allerdings muß bemerkt werden, daß, die im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen nichts daran ändern können, daß Österreich durch den EWR-Vertrag verpflichtet würde, den Inhalt des "Acquis" in der Regel tel quel zu übernehmen.

Wien, am 6. September 1991

Der Bundesminister

